

gel Mitglieder oder Kandidaten der Bezirks- bzw. Kreisleitung der SED. —> *Jugendpolitik der SED*

kommunaler Zweckverband: eine Form der territorialen Gemeinschaftsarbeit zwischen —> *Städten* und —> *Gemeinden* zur Durchführung vereinbarter volkswirtschaftlicher und kommunaler Aufgaben auf bestimmten Gebieten der gesellschaftlichen Entwicklung (Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR, § 61, GBl. I 1985, Nr. 18). Der Beitritt erfolgt freiwillig. Der k.Z. wird auf der Grundlage übereinstimmender Willenserklärungen (Beschlüsse) der beteiligten Volksvertretungen gebildet und tätig. An seiner Arbeit können sich auf vertraglicher Grundlage Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen beteiligen. Er dient dem gemeinsamen und koordinierten Einsatz vorhandener materieller und finanzieller Fonds, um die Aufgaben gemeinsam besser wahrzunehmen, insbesondere, um die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung der beteiligten Städte und Gemeinden und der Werktätigen beteiligter Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zu erhöhen. Das Statut des k. Z. als unmittelbare Arbeitsgrundlage, auf der sich das eigenverantwortliche, gleichberechtigte Zusammenwirken vollzieht, muß die Willensübereinstimmung der Volksvertretungen zum Ausdruck bringen und die Verpflichtung enthalten, sich entsprechend den im Statut getroffenen Festlegungen aktiv an der Arbeit des Verbandes zu beteiligen. In ihm sind auch exakte Festlegungen über die Zusammenführung der erforderlichen Fonds zu treffen. Soweit k. Z. über eigene Kapazitäten verfügen, bilden sie einen Versorgungsträger (Betrieb oder Einrichtung). Dieser ist dem Rat einer beteiligten Stadt oder Gemeinde unterstellt. Ohne eigenen Versor-

gungsträger können solche k. Z. arbeiten, bei denen es hauptsächlich um den koordinierten Einsatz langfristig zugewiesener Kapazitäten (z. B. Baukapazitäten) geht, die leitungsmäßig anderen staatlichen Organen zugeordnet sind. Der beim k. Z. zu bildende Verbandsrat setzt sich aus Vertretern der beteiligten Städte und Gemeinden, darunter grundsätzlich die Bürgermeister, zusammen. Seine Mitglieder werden von ihren Volksvertretungen in diese Funktion berufen. Bei direkter Mitgliedschaft von nicht-unterstellten Betrieben gehören auch deren Vertreter dem Verbandsrat an. Der Verbandsrat als Beratungs-, Koordinierungs- und Kontrollorgan wird im Auftrag der beteiligten Volksvertretungen und ihrer Räte ehrenamtlich tätig. Er nimmt im Interesse einer sachbezogenen ständigen Koordinierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit seine Aufgaben wahr, erarbeitet zu wichtigen Fragen der Entwicklung des k. Z. einen gemeinsamen Standpunkt und davon ausgehend Empfehlungen und Beschlußentwürfe, die den Volksvertretungen bzw. Räten zur Entscheidung zu unterbreiten sind.

Kommunalpolitik (sozialistische): die staatliche Leitung und Planung aller die Entwicklung der Städte und Gemeinden sowie des gesamten Siedlungsnetzes im Sozialismus bestimmenden gesellschaftlichen, materiellen und geistig-kulturellen Bedingungen und Beziehungen; wesentlicher Teil der Gesamtpolitik der marxistisch-leninistischen Partei und des sozialistischen Staates. Die K. dient der allseitigen Stärkung der DDR und ist auf die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bürger sowie auf die Entwicklung sozialistischer Verhaltens- und Lebensweisen in allen Klassen und Schichten der Bevölkerung gerichtet. Unter sozialisti-